

1 Ws 42/08

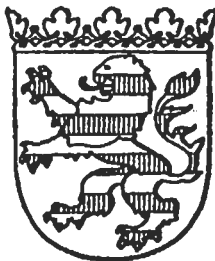
5/27 Qs – 5130 Js 203786/08

KGr – 7/08

LG Frankfurt am Main

5130 Js 203786/08 – 931 Gs

Amtsgericht Frankfurt am Main



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

[REDACTED]
geb. am **[REDACTED]** in Marburg,
z. Zt. in dieser Sache in Untersuchungshaft
in der JVA Weiterstadt,

w e g e n

Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf das als Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 20.2.2008 auszulegende Rechtsmittel des Beschuldigten vom 11.3.2008 durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht de Boer-Engelhard, den Richter am Oberlandesgericht Keller und den Richter am Landgericht Dr. König

am 14.04.2008

b e s c h l o s s e n :

Eine Beschwerdeentscheidung des Senats ist nicht veranlasst.

Die Sache ist zur umgehenden Entscheidung über die Beschwerde – zunächst über die Abhilfe – an das Amtsgericht Frankfurt am Main zurückzuleiten.

Nachdem das Amtsgericht mit Beschluss vom 24.1.2008 den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Haftbefehls zurückgewiesen hatte, erließ am 6.2.2008 das Landgericht auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom 28.1.2008 den Haftbefehl gegen den Beschuldigten. Am 20.2.2008 eröffnete das Amtsgericht Frankfurt am Main dem Beschuldigten den Haftbefehl und ordnete seine Vollstreckung an. Am 11.3.2008 legte der Beschuldigte gegen den Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 6.2.2008 weitere Beschwerde ein.

Die Beschwerde des Beschuldigten wäre als weitere Beschwerde unzulässig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senates (vgl. Senatsbeschlüsse vom 17.8.2004 – 1 Ws 78/04; v. 26.3.2003 – 1 Ws 36/03; v. 23.6.2003 – 1 Ws 65/03) und der ganz herrschenden Meinung (vgl. Meyer-Goßner, 50. Aufl., § 117 StPO, 8; KK-Boujong, 5. Aufl., § 115, 18) ist nur die jeweils letzte Haftentscheidung anfechtbar, jedenfalls dann, wenn sie eine Entscheidung über den Bestand des Haftbefehls beinhaltet (OLG Hamburg, StV 1994, 323). Allein anfechtbar als derzeit letzte Entscheidung über den Bestand und Vollzug des Haftbefehls ist danach der Beschluss des Amtsgerichts vom 20.2.2008. Der gemäß § 126 Abs. 1 StPO zuständige Haftrichter, dem der Beschuldigte nach dessen Festnahme entsprechend der Vorschrift des § 115 Abs. 1 StPO zur Verkündung des Haftbefehls vorgeführt wird, entscheidet aufgrund der Sachlage, wie sie sich nach der gemäß § 115 Abs. 3 StPO vorgesehenen Vernehmung des Beschuldigten darstellt, ob der Haftbefehl aufrechterhalten, aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt wird und trifft dabei der Sache nach eine Haftprüfungsentscheidung (OLG Hamburg Wistra 2002, 199; OLG Stuttgart MDR 1990, 75; LR – Hilger, 25. Aufl., § 115 StPO, 20). Dabei hat der Richter den Haftbefehl und damit die gesamten Anordnungsvoraussetzungen in vollem Umfang zu überprüfen (vgl. OLG Hamburg a.a.O.; OLG Frankfurt Beschl. v. 23.6.1988 – 3 Ws 575/88 NStZ 1988, 471). Das gilt ungeachtet des Umstandes, dass hier der Haftbefehl erst auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin durch das Landgericht als Beschwerdegericht erlassen wurde (vgl. Senatsbeschluss v. 27.7.2007 – 1 Ws 86/07 -). Auch in einem solchen Falle ist der Richter bei dem Amtsgericht, der es abgelehnt hatte, den Haftbefehl zu erlassen, gemäß § 126 Abs. 1 StPO für die Durchführung des Vorführungstermins zuständig (LR-Hilger, 25. Aufl., § 126 StPO, 4, 7; KK-Boujong, 5. Aufl., § 126, 1 f.). Dieser ist auch nicht etwa an die vormalige Beschwerdeentscheidung des Landgerichts dergestalt gebunden, dass er gehindert wäre, nach Durchführung

des Vorführungstermins eine in der Sache abweichende Entscheidung zu treffen. Gemäß §§120 Abs. 1 StPO hat das Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen der Haftanordnung jederzeit von Amts wegen zu prüfen (BGH StV 1991, 525; Meyer-Goßner, 50. Aufl. § 120 StPO, 2; KK-Boujong, 5. Aufl. § 120 StPO, 1). Auch nach einem die Erstentscheidung abändernden Beschluss des Beschwerdegerichts bleibt der nach § 126 StPO zuständige Richter befugt und verpflichtet, eine abweichende Entscheidung zu treffen, wenn die Veränderung der Sachlage eine solche gebietet (LR-Hilger 25. Aufl. § 114 StPO, 41). Die der Sache nach als volle Haftprüfungsentscheidung anzusehende Entscheidung nach Durchführung des Vorführungstermins ergeht regelmäßig auf Grundlage einer erweiterten Erkenntnisgrundlage. Der Beschuldigte erhält im Termin regelmäßig erstmals Gelegenheit, sich zu dem ihm bis dahin nicht eröffneten Haftbefehl und zur Haftfrage zu erklären. Zudem ergeht die Entscheidung nach mündlicher Verhandlung, selbst wenn der Beschuldigte in der Sache keine neuen Umstände vorbringt, aufgrund des - gerade in der Beurteilung der Frage des Vorliegens von Haftgründen erheblichen - vermittelten persönlichen Eindrucks auf Grundlage zusätzlich gewonnener Erkenntnisse (vgl. OLG Hamburg aaO). Damit ist auch nach Erlass des Haftbefehls durch das Beschwerdegericht der nach § 126 StPO zuständige Richter nach Durchführung des Vorführungstermins zu einem von der Beschwerdeentscheidung abweichenden Erkenntnis befugt.

Dennoch war vorliegend die weitere Beschwerde nicht als unzulässig zu verwerfen, sondern nach § 300 StPO als einfache Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 20.2.2008 auszulegen. Auszulegen sind der Gesamtinhalt der Verfahrenserklärungen und die Erklärungsumstände (BGHSt 2, 41; 19, 273), wobei die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels unschädlich ist (Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 300 Rz 2 m.w.N.). Da das Rechtsmittel so auszulegen ist, dass der erstrebte Erfolg möglichst erreichbar ist (Meyer-Goßner a.a.O. Rz 3 m.w.N.), und es hiernach der Entscheidung des Amtsgerichts vom 20.2.2008 eingelegt wurde, kann der Angriffswille als dagegen gerichtet aufgefasst und das Rechtsmittel in eine zulässige einfache Beschwerde umgedeutet werden. Deshalb ist die Sache zunächst an das Amtsgericht zur Durchführung des Abhilfeverfahrens zurückzuleiten. Erst über eine gegen eine den Haftbefehl aufrecht erhaltende Beschwerdeentscheidung des Landgerichts eingelegte weitere Beschwerde wäre der Senat zur Entscheidung berufen.

Der Senat weist darauf hin, dass vorliegend die Voraussetzungen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr gem. § 112 Abs. 1 Nr. 2 StPO entgegen der Auffassung des Landgerichts im Haftbefehl nicht vorliegen. Der Beschuldigte ist nicht der wiederholten Begehung der Anlasstat dringend verdächtig. Gegenstand des Haftbefehls ist nur ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, da nach derzeitigem Erkenntnisstand davon auszugehen ist, dass der Verkauf an mehrere Abnehmer aus einem Vorrat von Kokain erfolgte. Die rechtskräftigen – im Haftbefehl auch nicht herangezogenen - Vorverurteilungen des Beschuldigten sind als Anlasstaten nicht zu berücksichtigen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats – zuletzt: Beschluss vom 9.4.2008 – 1 Ws 44/08 – müssen die Taten, deren wiederholter oder fortgesetzter Begehung der Beschuldigte zur Erfüllung der Voraussetzungen der Nr. 2 des § 112 Abs. 1 StPO dringend verdächtig sein muss, Gegenstand desselben Ermittlungsverfahrens sein und können die den Vorstrafen zugrundeliegenden Taten nicht herangezogen werden.

de Boer-Engelhard

Dr. König

Keller

